

Kanton Schwyz
Departement des Innern
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Schwyz, 30. September 2026

Vernehmlassungsantwort Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Werter Damian
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EGzKVG, SRSZ 361.100), 1. Etappe EFAS. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und geben die folgende Stellungnahme ab.

Allgemein

Die GLP begrüsst die Vereinheitlichung der Finanzierung von ambulanten, stationären und Pflegeleistungen (EFAS), wie sie das auch schon mit der JA-Parole bei der eidg. Abstimmung gezeigt hat, und befürwortet deren Umsetzung in den kantonalen Gesetzen. Die Minimierung von Fehlanreizen bei der Finanzierung ist begrüssenswert und die GLP ist zuversichtlich, dass sich die Vereinheitlichung auf die Gesundheitskosten positiv auswirken wird.

Auch wenn die vorliegende Vernehmlassungsvorlage lediglich ambulante und stationäre Leistungen umfasst und Revision der gesetzlichen Grundlagen zu den Pflegeleistungen erst in der zweiten Etappe erfolgen wird, soll die Perspektive der Pflege frühzeitig in die Überlegungen zur Umsetzung von EFAS miteinbezogen werden. Die Änderungen der Pflegeleistungen werden einschneidende Folgen für die Gemeinden bzw. Bezirke nach sich ziehen. Der zeitnahe Einbezug der Gemeinden bzw. Bezirke zur künftigen Aufgaben- und Lastenverteilung von Kanton und Gemeinden bzw. Bezirke wäre nach Ansicht der GLP sehr zu begrüßen.

Detaillierte Anmerkungen

Ad § 4 Kantonsbeitrag

Im Vernehmlassungsbericht wird in Bezug auf die **Festsetzung des Mindestprozentsatzes** ausgeführt, dass sofern Prämienentlastungen erforderlich sind, diese im Rahmen der Prämienverbilligung und nicht auf indirektem Weg durch Übernahme eines höheren Kantonsbeitrags vorzunehmen seien (Vernehmlassungsbericht S. 5, ad§ 4.). Der Verweis auf das Instrument der **Prämienverbilligung** zur Entlastung der immer höher steigenden Krankenkassenprämien mag strukturell richtig sein. Anzumerken ist allerdings, dass der Regierungsrat in der kürzlich in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesvorlage zur Prämienverbilligung auch dort nur die Mindestvorgaben des Bundes erfüllt. Die GLP hat in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 26. Juni 2026 zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Vorlage nur die Mindestvorgaben des Bundes umgesetzt werden und eine stärkere Entlastung gefordert. Insbesondere hat die GLP die **Senkung der Richtprämie von 90% auf 85% kritisiert** und die damit verbundene Schwächung der Entlastungswirkung der Prämienverbilligung von Haushalten mit schwächeren und mittleren Einkommen.

Um mehr Flexibilität und Spielraum in Bezug auf den Mindestprozentsatz zu gewährleisten, **soll die Möglichkeit bestehen, den Kantonsbeitrag zu erhöhen**. Dem **Kantonsrat** soll demnach die **Kompetenz** eingeräumt werden, den Prozentsatz für ein oder mehrere Jahre zu erhöhen. Die GLP hat wiederholt darauf hingewiesen, dass es anderweitige Möglichkeiten gibt, das übermässige Eigenkapital des Kantons abzubauen als jährliche Steuersenkungen. Die Erhöhung des Kantonsbeitrags wäre solch ein mögliches Mittel, um Eigenkapital abzubauen und das überschüssige Geld an die Bevölkerung zurückfliessen zu lassen. Durch die stetig steigenden

Gesundheitskosten und das Systems der Kopfprämie leiden sowohl Familien mit geringem als auch mittleren Einkommen unter der Prämienlast. § 4 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

Antrag 1:

Die GLP beantragt folgende Ergänzung in § 4:

Abs. 2: Der Kantonsrat kann den Prozentsatz für ein Jahr oder mehrere Jahre erhöhen. Ein solcher Beschluss muss rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Periode erfolgen.

Gemäss Art. 60 Abs. 4 KVG legt jeder Kanton jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den Prozentsatz für den Kantonsbeitrag fest.

Ad § 15 Abs. 3 (neu)

Die GLP würde gerne wissen, welches Amt gemäss dem Regierungsrat hier in Frage kommt? Der RR will das Amt per Verordnung festlegen, äussert sich aber nicht, welches zuständig sein soll?

Ad § 4 GesG Zulassungsbeschränkung

In § 4 Abs. 2 lit. a und b GesG soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung zu ergreifen, indem er die **Höchstzahlen für gewisse Leistungserbringer zulasten der OKP abzurechnen beschränkt und keine neuen Zulassungen mehr erteilt**. Diese Beschränkung stützt sich auf den geänderten Art. 55b KVG, welcher am 1. Januar 2028 in Kraft treten wird. Betroffen sind Leistungserbringer wie Pflegefachpersonen, Apotheker / Apothekerinnen, Chiropraktor:innen und Hebammen, aber auch Laboratorien oder Transport- und Rettungsunternehmen sowie weitere Leistungserbringer (vgl. Art. 35 Abs. 2 lit. b-g und m nKVG).

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts (BGer 9C_37/2024 vom 15. Januar 2025, E. 8.5) **bedürfen diese Massnahmen einer formell-gesetzlichen Grundlage im kantonalen Gesetz**. Die GLP begrüsst deshalb, dass eine Verankerung im kantonalen Gesundheitsgesetz erfolgen soll. Nach Ansicht der GLP ist die Formulierung in § 4 Abs. 1 und 2 GesG jedoch zu konkretisieren. Die **Einschränkung soll sich bei ihrer Beurteilung auf objektive Daten stützen und in sachlicher, räumlicher und zeitlicher**

Hinsicht verhältnismässig sein. Die Massnahmen haben nur unter den Voraussetzungen von Art. 55b KVG zu erfolgen, die übermässige Kostenentwicklung ausgewiesen ist. Ausserdem sind sie unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit regional zu beschränken und zeitlich zu befristen. Eine Überprüfung der Massnahme sollte regelmässig erfolgen. Zu bedenken ist zudem, dass die Möglichkeit zur Einschränkung keine übermässige Bürokratie auslösen soll.

Ad Ziff. 6.1 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Berechnung des BAG entstehen dem Kanton jährlichen Mehrkosten von ca. 6 Mio. CHF. Nach interner Berechnung mithilfe des Schweizerischen Gesundheits-Observatorium (Obsan) belaufen sich, je nach Berechnungsmodell, die jährlichen Mehrkosten auf bis zu 16 Mio. Franken (Vernehmlassungsbericht, S. 6). Diese Breite bei der Berechnung der Mehrkosten ist schwierig nachzuvollziehen.

Ad Ziff. 6.2 Fachapplikationen

Bei der Beschaffung der Fachapplikationen ist nach Ansicht der GLP die Gewährleistung der **Datensouveränität** und des **Datenschutzes** zentral. Eine gemeinsame Softwarelösung mit anderen Kantonen ist zu begrüessen, eine Open-Source-Lösung zwingend.

Wir bitten sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge sowie unserer Überlegungen und hoffen, damit zu einer besseren Lösung im Sinne der Allgemeinheit beitragen zu können.

Hochachtungsvoll

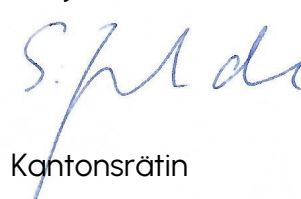
Grünliberale Partei Kanton Schwyz

Lorenz Ilg



Präsident

Sonja Zehnder



Kantonsrätin